

## **Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück**

Die Gemeinde Heinersbrück erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 80 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in Verbindung mit den §§ 1, 3, 12, 14 und 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 91) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I S. 106) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück in ihrer Sitzung am 18.12.2001 beschlossene Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück:

### **I. Allgemeine Grundsätze**

#### **§1 Trägerschaft**

(1) Die Gemeinde Heinersbrück betreibt und unterhält die Kindertagesstätte (Kita) in Heinersbrück, Hornoer Straße 16 und Hauptstraße 2 (Hort).

(2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes in der Kita Heinersbrück werden Eltern- sowie Essengeldbeiträge erhoben.

#### **§2 Aufnahmegrundsätze**

(1) In die Kita sowie in Tagespflegeplätze der Gemeinde Heinersbrück werden Kinder aufgenommen, die einen allgemeinen oder einen besonderen Rechtsanspruch haben.

(2) Ein allgemeiner Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz besteht für Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe und einer max. Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder sowie täglich 4 Stunden für Hortkinder.

(3) Ein besonderer Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz besteht für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und für Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe, wenn die familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern, oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Gleiches gilt für einen zeitlich längeren täglichen Betreuungsbedarf über den allgemeinen Anspruch nach Absatz 2.

(4) Bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden.

(5) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt durch das Amt Peitz mittels eines Fragebogens, der durch die Antragsteller auszufüllen ist.

### **§3 An- und Abmeldeverfahren**

- (1) An- und Abmeldungen erfolgen grundsätzlich schriftlich beim Amt Peitz.
- (2) Nach der Prüfung und Feststellung eines Rechtsanspruches wird zwischen dem/der Antragsteller/in und dem Träger der Kita Heinersbrück, bei Tagespflege auch mit der Tagespflegestelle, ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt gegenseitige Rechte und Pflichten zum Besuch der Kita bzw. einer Tagespflegestelle der Gemeinde Heinersbrück.
- (3) Zuständig für alle Formalitäten nach Absatz 1 und 2 ist für den Kita-Träger das Amt Peitz.

### **§4 Haftung**

Die Gemeinde Heinersbrück haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Kita durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Heinersbrück nicht.

## **II Elternbeiträge**

### **§5 Bemessung des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Kinder, dem Alter der Kinder, dem Maß der Inanspruchnahme der Kita sowie Tagespflege und dem monatlichen Gesamtfamiliennettoeinkommen. Sie ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

1. Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kita bzw. Tagespflege des Trägers angemeldet, erfolgt eine preisliche Abstufung für das 1., 2., 3. und jedes weitere Kind entsprechend dem Alter.
2. Für Kinder, für die der/die Beitragspflichtige/n Unterhalt zu zahlen hat/haben, ist der zu zahlende Unterhalt bei der Ermittlung des monatlichen Gesamtfamiliennettoeinkommens abzusetzen.
3. Der Elternbeitrag erhöht sich für Kinder aller drei Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) vom Grundbetrag, wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit von der Zeit des allgemeinen Rechtsanspruches (Kinderkrippe/Kindergarten bis 6 Stunden; Hort bis 4 Stunden) abweicht (s. Gebührentabelle).
4. Als monatliches Gesamtfamiliennettoeinkommen im Sinne des § 5 Absatz 1 gelten das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung bzw. eines entsprechenden Pauschalbetrages, der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Werbungskosten sowie die sonstigen Einnahmen.
5. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Zusätzlich werden die von Selbstständigen aufzubringenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge für Kirchensteuern in Abzug gebracht.

6. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
7. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- a.) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Miet- und Pachteinnahmen, Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und das Kind;
  - b.) Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld;
  - c.) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und den sonstigen sozialen Gesetzen;
  - d.) nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld, BAföG und Kindergeld.

(2) Die Prüfung der Angaben zum anrechenbaren Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Verdienstbescheinigungen u. Ä.) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch das Amt Peitz. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. In der Regel erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach Aufforderung durch das Amt Peitz.

(3) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen müssen familiäre und finanzielle Änderungen, die sich zwischen den offiziellen Erfassungs- und Überprüfungsterminen ergeben, unverzüglich dem Amt Peitz anzeigen. Die sich daraus ergebende Berechnungsänderung wird ab dem Monat gewährt, in dem die Änderung angezeigt wird. Rückläufige Verrechnungen erfolgen nicht.

(4) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(5) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§6 Festsetzung des Beitrages**

(1) Der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege wird mittels Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(2) Die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§7 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, die den Betreuungsvertrag über die Betreuung des Kindes mit dem Träger der Kita schließt/schließen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Erziehungsberechtigter ist der/die Personenberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

## **§8**

### **Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflege in Anspruch nimmt, insbesondere der/die Personensorgeberechtigte/n und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Tagespflege.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der halbe Beitrag des Monats fällig.

(4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergartenbereich besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach Antragstellung der Eltern.

(6) Der Elternbeitrag ist ab 15. eines jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen oder über Einzugsverfahren zu entrichten.

### **III. Essengeldbeiträge**

## **§9**

### **Essengeldbeiträge**

Für die Versorgung der Kinder in der Kita mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben. Die Höhe des Essengeldbeitrages wird jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung Heinersbrück festgesetzt. Der Beschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück öffentlich bekannt gemacht.

## **§10**

### **Zahlungsmodalitäten**

Der Essengeldbeitrag wird einmal monatlich in der Kita kassiert.

## **IV. Sonstige Regelungen**

### **§11 Ferienregelungen**

- (1) In den Ferien ist im Hortbereich der Kita eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit erheblich abweicht.
- (2) Bei der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird bei Erhöhung vom vertraglich geregelten Betreuungsbedarf eine Ferienpauschale von 0,25 Euro pro angefangene Stunde erhoben.
- (3) Die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen treten bei Ferienzeiten mit mehr als drei Ferientagen in Kraft. Gleiches trifft auch zu, wenn sich Kurzferien um einen schulfreien Tag oder mehrere schulfreie Tage verlängern.
- (4) Für die Ferienzeit wird die Betreuungszeit über eine Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten festgelegt. Diese Zusatzvereinbarung ist Grundlage der Berechnung für zusätzliche Betreuungsstunden.

### **§12 Besucherkinder**

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis maximal vier zusammenhängende Anmeldewochen) ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen. Dieser Tagessatz beträgt für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter 5,00 Euro, für Kinder im Hortalter 2,50 Euro.
- (2) Der Essengeldbeitrag ist für diese Kinder zusätzlich zu zahlen.

### **§ 13 Eingewöhnungszeit**

- (1) Eine Eingewöhnungszeit wird Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres gewährt.
- (2) Die Eingewöhnungszeit beträgt max. 2 zusammenhängende Wochen und ist gebührenfrei. Sie dient der schrittweisen und behutsamen Heranführung des Kindes an das Leben in der Kita.

### **§ 14 Nichteinhaltung der Schließzeiten**

Werden Kinder durch eigenes Verschulden der Personensorgeberechtigten bzw. ihrer Beauftragten zur offiziellen Schließzeit der Kita nicht abgeholt, werden die dem Träger entstehenden zusätzlichen Aufwendungen den Personenberechtigten zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Für jede angefangene, zusätzlich erbrachte Betreuungsstunde über die Schließzeit hinaus, wird ein Stundensatz von 16,78 Euro erhoben (durchschnittlicher Vergütungssatz aller Erzieherinnen im Amt Peitz).

**§15**  
**Aufnahmeregelung außerhalb § 1 Kita-Gesetz**

(1) Kinder, die keinen allgemeinen oder keinen besonderen Rechtsanspruch entsprechend § 2 Abs. 1 besitzen, können auf Widerruf bei freier Aufnahmekapazität der Kita und Zustimmung des Leistungsverpflichteten in die Einrichtung aufgenommen werden. Für die Betreuung dieser Kinder sind durch die Personensorgeberechtigten neben den Elternbeiträgen nach § 5, den Essengeldbeiträgen nach § 9 und den Beiträgen für die Vesperversorgung nach § 10 die vollen Platzkosten zu entrichten.

(2) Die Platzkosten eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes errechnen sich aus den tatsächlich notwendigen Ausgaben der Einrichtung abzüglich aller abziehbaren Einnahmen. Als Bemessungsmaßstab werden die durchschnittlichen Platzkosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze aller im Amt Peitz vorhandenen Kindertagesstätten festgesetzt. Sie sind in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle nach § 5 Abs. 1 angegeben.

**V. Schlussbestimmungen**

**§16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes vom 07.11.2000 außer Kraft.

Heinersbrück, den 03.01.2002

Peitz, den 02.01.2002

gez. Tarz, Jochen  
Beauftragter für die Gemeindevertretung

gez. Dr. Guido Odendahl  
Amtdirektor

-Siegel -

Die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück wurde im „Peitzer Amtsanzeiger – Amtsblatt für das Amt Peitz“ Ausgabe 01/2002 vom 16.01.2002 öffentlich bekannt gemacht.

## Anlage: Elternbeiträge pro Monat – Kita Gemeinde Heinersbrück

	Netto- verdienst in EURO	Gebühren für das 1. Kind in EURO			Gebühren für das 2. Kind in EURO			Gebühren für das 3. und jedes weitere Kind in EURO		
		KK	KG	Hort	KK	KG	Hort	KK	KG	Hort
unter	895,00	10,00	8,00	6,00	5,00	3,00	2,00	---	---	--
ab	895,00	14,00	12,00	9,00	9,00	6,00	5,00	4,00	1,00	1,00
ab	1.023,00	18,00	15,00	12,00	13,00	10,00	8,00	8,00	5,00	4,00
ab	1.150,00	22,00	19,00	14,00	17,00	14,00	10,00	12,00	9,00	7,00
ab	1.278,00	26,00	23,00	17,00	20,00	18,00	13,00	15,00	13,00	9,00
ab	1.406,00	29,00	27,00	20,00	24,00	22,00	16,00	19,00	17,00	12,00
ab	1.534,00	33,00	31,00	23,00	28,00	26,00	19,00	23,00	20,00	15,00
ab	1.662,00	37,00	35,00	26,00	32,00	29,00	22,00	27,00	24,00	18,00
ab	1.790,00	41,00	38,00	28,00	36,00	33,00	25,00	31,00	28,00	21,00
ab	1.917,00	45,00	42,00	31,00	40,00	37,00	27,00	35,00	32,00	24,00
ab	2.045,00	49,00	46,00	34,00	43,00	41,00	30,00	38,00	36,00	26,00
ab	2.173,00	52,00	50,00	37,00	47,00	45,00	33,00	42,00	40,00	29,00
ab	2.301,00	56,00	54,00	40,00	51,00	49,00	36,00	46,00	43,00	32,00
ab	2.429,00	60,00	58,00	42,00	55,00	52,00	39,00	50,00	47,00	35,00
ab	2.556,00	64,00	61,00	45,00	59,00	56,00	41,00	54,00	51,00	38,00
ab	2.684,00	68,00	65,00	48,00	63,00	60,00	44,00	58,00	55,00	40,00
ab	2.812,00	72,00	69,00	51,00	66,00	64,00	47,00	61,00	59,00	43,00
ab	2.940,00	75,00	73,00	54,00	70,00	68,00	50,00	65,00	63,00	46,00
ab	3.068,00	79,00	77,00	56,00	74,00	72,00	53,00	69,00	66,00	49,00
ab	3.196,00	83,00	81,00	59,00	78,00	75,00	55,00	73,00	70,00	52,00
ab	3.323,00	87,00	84,00	62,00	82,00	79,00	58,00	77,00	74,00	54,00

### Festlegungen:

1. Die in der Tabelle angegebenen Gebühren bilden die Grundgebühr pro Kind und Regelöffnungszeit. Regelöffnungszeiten:

Kinderkrippe und Kindergarten => 0 - 6 Stunden = 100%

Hort => 0 - 4 Stunden = 100%

2. Für jedes beim Träger angemeldete Kind der Familie wird gemäß dem Alter der Kinder nach 1., 2., 3. und jedem weiteren Kind eine preisliche Abstufung vorgenommen.

3. Die Erhöhung des Elternbeitrages für Betreuungszeiten über den allgemeinen Rechtsanspruch regelt sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3.

KK/KG	
0-6h	100%
über 6 h - unter 8 h	150%
8h-10h	200%
über 10 h	250%

Hort	
0-4h	100%
über 4 h - 6 h	130%
über 6 h	160%

4. monatliche Platzkosten zu § 15 (2) KK: 423,00 €, KG: 253,00 €, Hort: 176,00 €